

eRechnung ab dem 01. Januar 2025

Das Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) wurde am 27. März 2024 im Bundesgesetzblatt verkündet. Der Bundesrat hatte am 22. März 2024 dem Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses zum Wachstumschancengesetz zugestimmt.

Ab dem 01. Januar 2025 müssen die Steuerpflichtigen im B2B (Business to Business) elektronische Rechnung schreiben. Nur eine Rechnung, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU entspricht und in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und so die Voraussetzungen zur elektronischen Verarbeitung ermöglicht, ist eine elektronische Rechnung (eRechnung). Eine Rechnung im PDF-Format wird zwar als digitale Rechnung wahrgenommen, ist keine elektronische Rechnung im Definitionssinne.

In Klärung mit dem Finanzministerium (durch GdW) ist, inwieweit Wohnungsunternehmen im B2B-Geschäft Ausgangsrechnungen als eRechnung erstellen müssen. Sobald die Rechtslage abschließend definiert ist, werden wir die Informationen dazu weitergeben.

Handlungsbedarf besteht in Bezug auf die Eingangsrechnungen. Lieferanten, wie z.B. Versorger, Handwerker, Dienstleister usw. werden ihre Rechnungen künftig als xRechnung oder im ZUGFeRD-Format schreiben. Das Format ZUGFeRD ist eine hybride Lösung, in der eine PDF-Rechnung eine angehängte eRechnung enthält. In dem Fall wird es zunächst genügen, den Lieferanten eine E-Mail-Adresse für den Rechnungseingang zur Verfügung zu stellen. Im Format der xRechnung wird nur noch ein xml-Datensatz mit den Rechnungsinformationen verarbeitet. Nicht alle ERP-Systeme können, Stand Heute, mit den Anforderungen an eine eRechnung umgehen bzw. diese verarbeiten.

Diese Tatsache könnte dazu führen, dass sich die Verpflichtung zur Verwendung einer eRechnung auf einen späteren Zeitpunkt hinausschiebt.

Gemeinsam mit dem GdW haben wir eine Funktionsabfrage bei den gängigen wohnungswirtschaftlichen ERP-Anbietern initiiert. Über das Ergebnis werden wir informieren.

Inwieweit die Rechnungssteller in der Lage sind, ihre innerbetrieblichen Prozesse bis zum 31. Dezember 2024 auf die eRechnung umzustellen, ist sicherlich nicht eindeutig zu klären. Dennoch sollten Sie im Unternehmen Ihre Betroffenheit von der Neuregelung prüfen, mit Ihrem ERP-Anbieter Kontakt aufnehmen und abklären, welche Unterstützung das Programm bereithält.

Sowohl die ERP-Lösungen wie auch die DMS-Lösungsangebote sollten im Rechnungseingangsprozess die Anforderungen erfüllen (auch das Wandeln von xml-Datensätzen in lesbare Formate) und gleichzeitig in der Erstellung von Rechnungen diese im eRechnungsformat erstellen können. Alternativ werden auf dem Softwaremarkt Lösungen angeboten, die diese Funktionen außerhalb der ERP-Lösungen umsetzen, auch dann, wenn Sie Rechnungen in Serienbrieffunktionen erstellen (ohne ERP-Bezug).

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen dazu zur Verfügung (Ansprechpartner beim vbw: Thomas Wöckel, Referent Digitalisierung und Prozessorganisation, Tel. 0711 16345 – 811, E-Mail: woeckel@vbw-online.de).